

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXXIII.

Bern, den 22. Juni 1799. (4. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

Anderwerth legt folgenden neuen Abschnitt des Friedensrichterbeschlusses vor:

An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Organisation der Friedensrichter, hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Sechster Abschnitt.

Strafen und Verfahrungsart gegen eine nicht erscheinende Parthei.

§ 27. Jeder Bürger ist gehalten, auf die erste Vorladung vor dem Friedensrichter zu erscheinen.

§ 28. Der Dienst fürs Vaterland, Gefangniß, Krankheit, Abwesenheit, Hinderniß durch höhere Gewalt sind die einzigen gültigen Gründe, um die Nichterscheinung vor dem Friedensrichter zu entschuldigen.

§ 29. Die Parthei, welche ohne durch einen dieser Gründe zurückgehalten zu seyn, nicht auf die erste Vorladung vor dem Friedensrichter erscheint, verfällt in eine Geldbusse von 4 Franken, und soll ihrer Gegenparthei die Kosten vergüten.

§ 30. Diese Kosten beschränken sich einzig auf diejenige der Vorladung und der Erscheinung. Der Friedensrichter kann solche mässigen, wenn sie überwieben sind.

§ 31. Daß auf diese Weise gemässigte Kostenverzeichnis wird der Parthei in Zeit von 8 Tagen, von der Nichterscheinung an gerechnet, kund gemacht.

§ 32. In der gleichen Zeit von 8 Tagen soll der Friedensrichter der nichterscheinenden Parthei von Amtswegen anzeigen, daß sie in die § 29. festgesetzte Busse verfallen sey.

§ 33. Die nicht erschienene Parthei hat eine Frist von 8 Tagen, von der Kundmachung des Kostenverzeichnisses an, um die Aufhebung derselben

zu erhalten, im Fall sie den einen oder den andern der im § 28. angeführten Gründe aufstellen könnte.

§ 34. Es steht dem Friedensrichter zu, endlich über die Gültigkeit der Entschuldigungen abzusprechen, welche die nicht erschienene Parthei anführt, um ihr Ausbleiben zu entschuldigen.

§ 35. Wenn die nichterschienene Parthei sich beklagen würde, daß ungeachtet der Mässigung des Friedensrichters das Kostenverzeichnis noch zu übertrieben sey, so kann sie eine neue Untersuchung desselben begehren. In diesem Falle muß sie dem Friedensrichter ihr Doppel des Verzeichnisses, im Lauf von 8 Tagen von der Kundmachung an, eingeben. Der Friedensrichter sendet dieses Doppel des Verzeichnisses von Amtswegen an den Präsidenten des Distriktsgerichts, welcher dasselbe endlich, und in Abwesenheit der Partheien mässigt.

§ 36. Die nichterschienene Parthei hat eine Zeitfrist von 6 Tagen, von der Bekanntmachung des Berichts, den ihr der Friedensrichter zufolge dem § 32. gegeben hat, an gerechnet, um ihr Ausbleiben zu rechtfertigen. Der Friedensrichter ist allein befugt, zu erklären, ob die Geldbusse statt habe oder nicht, sein Ausspruch hierüber ist vollgültig.

§ 37. Die der Parthei schuldigen Kosten, so wie die Geldbusse, werden auf die gleiche Art eingefordert, wie jedes andere Betreibungsurtheil.

§ 38. Die in dem § 29. § festgesetzte Geldbusse wird zu Händen der Nation durch denjenigen Beamten bezogen, welchem die Einziehung der Geldbusse aufgetragen ist.

§ 39. Was die Hauptfrage selbst betrifft, so soll solche entweder vor den Friedensrichter, und die Schiedsmänner, oder vor das Distriktsgericht gebracht werden, je nachdem der streitige Gegenstand in die Kompetenz des einen oder des andern dieser Gerichte gehört.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 30. Germann will diese Entscheidung des Friedensrichters über die Kosten nicht annehmen, weil dadurch der Willkürlichkeit viel Raum gegeben würde.

Anderwerth bemerkt, daß wenn die Partheien nicht zufrieden sind, es einer Entscheidung bedarf, und wann der Friedensrichter diese nicht vornimmt, ein Prozeß entstehen würde; er beharret also auf dem Gutachten. Marcacci ist nicht befriedigt durch Anderwerths Erläuterung, und fodert, daß die Commission ein Kostenverzeichnis als bestimmten Tarif vorlege. Anderwerth beharret nochmals auf dem Gutachten, und bemerkt, daß die Tarife durch eine andere Commission vorgelegt werden müssen. Tomini folgt Anderwerth. Der § wird unverändert angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 33. Cartier fodert, daß die Parthei einen Empfangschein gegen dieses erhaltene Kostenverzeichnis ausstelle, damit der Friedensrichter sicher sey, daß dasselbe richtig abgegeben wurde. Anderwerth erinnert an die genau bestimmten Formen, welche bei allen richtigen Vorladungen und Mittheilungen statt haben, wünscht aber, daß der letzte Satz dieses § weggestrichen werde, damit der Friedensrichter auch noch andere als die in § 28. § bestimmten Fälle ausnehmen könne. Cartier zieht seine erste Einwendung zurück, fodert aber Beibehaltung des ganzen § um keinen Willkürlichkeiten Platz zu geben. Der § wird unverändert angenommen.

Der § 34. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 35. Cartier findet, der Friedensrichter und der Präsident des Distriktsgerichts erhalten durch diesen § zu viel Gewalt, er wünscht, daß beiden einige Befugnisse gegeben werden, und fodert zu diesem Ende Zurückweisung des § an die Commission. Anderwerth bemerkt, daß er bei den frühern Behandlungen dieses vom Senat verworfenen Abschnitts ganz Cartiers Meinung war, daß aber damals der Versammlung deutlich bewiesen wurde, daß durch diesen Gang die Streitigkeiten sich verlängern würden, er fodert also Annahme des Gutachtens, und wünscht nur, daß bestimmt werde, welcher Distriktspräsident hierzu gebraucht werden soll. Tomini folgt, weil wann wir die Prozesse abkürzen wollen, wir den ersten Richtern etwas größere Competenz geben müssen. Der § wird unverändert angenommen.

Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne Einwendung angenommen.

Anderwerth fodert, daß dem § 35. § des eben behandelten Gutachtens noch beigelegt werde, daß der Präsident, in dessen Gerichtsbezirks der Friedensrichter wohnt, mit diesem über die Kosten ab spreche. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Schreiben des B. Repr. Bonflie, Commissars bei der Armee über die gegenwärtige Stellung derselben wird verlesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Sie sehen aus dem Schreiben des Generals Massena, welches das Direktorium hier dieser Botschaft beilegt, die Bestätigung der beruhigenden Berichte, welche Ihnen gestern über die Fortschritte der Armee mitgetheilt worden, so wie besonders auch über das Benehmen der helvetischen Truppen bei dem Gefechte vom 25. Zugleich sehen Sie daraus das Bestehen des Generals und der französischen Armee über den Tod des heroischen Weber.

Endlich auch, Bürger Gesetzgeber, sehen Sie daraus, so wie aus der zweiten Beilage, das Betragen der Gemeinde Zürich, in jenem Augenblicke, wo die Gefahr und der Wunsch zur Rettung des Vaterlandes samt und sonders alle Helvetier mit gleicher Anstrengung zu gleichem Zwecke vereinigen sollte. In einem solchen Augenblicke schienen zu Zürich die Vorurtheile der Oligarchie selbst die letzten Gefühle der Menschlichkeit erstickt zu haben. Das Direktorium glaubt es der helvetischen Nation und auch der frankischen Armee, die mit uns kämpft, und für uns, schuldig zu seyn, durch Ergreifung angemessener Maßnahmen den Folgen zuvorzukommen, welche eine so schädliche Stimmung der Gemüther hervorbringen könnte.

Die Gemeinde Zürich ist in den Zustand der Belagerung erklärt. So lange, bis sich der Feind weit genug entfernt, um von seinen Verbindungen mit den Bewohnern der Gemeinde Zürich nichts mehr zu besorgen zu haben, werden in dieser Gemeinde die bürgerlichen Autoritäten der Autorität theils des Regierungskommissars, theils des von ihm zu bestellenden Platzkommandanten untergeordnet.

Das vollziehende Direktorium bringt in Erfahrung, die Stadt St. Gallen soll und werde den Oestreichern an Kriegsteuer eine Million Gulden bezahlen: ohne in nähere Bemerkungen einzutreten, überläßt es das Direktorium eurer Weisheit, Bürger Gesetzgeber, zu überlegen, ob nicht (mit Ausnahme der über allen Verdacht erhabenen patriotischen Bürger) die Gemeinde Zürich in dem Augenblicke außerordentlicher Bedürfnisse, auch zu außerordentlichem Beitrage für die Befriedigung solcher Bedürfnisse könnte verpflichtet werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D a s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Donnerstag.

Aus dem Hauptquartier von Zürich,
den 7. Prairial. VII.

**Massena, Obergeneral, an das Vollziehungs-
Direktorium der einen und untheilbaren
Helvetischen Republik.**

Bürger Direktoren!

Ich eile, der Tapferkeit, mit welcher gestern die helvetischen Truppen sich schlugen, ein rühmliches Zeugniß zu geben. An ihrer Kühnheit, an ihrer Unererschrockenheit und völligen Hingebtheit (devouement) erkannte man sie als würdige Enkel Wilhelm Tells, die für Freiheit und Unabhängigkeit ihres Vaterlands kämpften.

Wir verloren den muthvollen Weber, dem Sie das Kommando der helvetischen Truppen anvertrauten; er starb auf dem Felde der Ehre, von dem Beldaurin und der Bewunderung der Armee begleitet.

Helvetische Offiziere und Soldaten, alle thaten ihre Pflicht; aber von dem Betragen des Bataillons-Chefs Laharpe, der mir bei allen Operationen zur Seite war, muß ich besondere Meldung thun. Er hat sich an diesem Tage vervielfältigt, und gab allenthalben das Beispiel von Kaltblütigkeit mit Muth gepaart. Er hätte auf dem Schlachtfelde befördert zu werden verdient. Ihnen, Bürger Direktoren, steht es zu, diese Schuld zu tilgen.

Unverzüglich werde ich Ihnen umständliche Berichte über dieses Gefecht, das dem Feinde theuer zu stehen kam, ertheilen. Wir nahmen ihm 2500 Gefangene ab, und machten ihm noch überdas 2000 Mann zum schlagen unbrauchbar.

Indessen mengt sich zu diesem wohlverdienten Lob, das ich Ihren Truppen ertheile, eine sehr unangenehme Empfindung. Ich sah in den Städten, ich sage, besonders in Zürich sah ich mit Unwillen und Schmerz, wie die verwundeten Oestreicher von den Einwohnern umringt, den schändlichen Tribut ihrer Theilnahme empfiengen, während sie unsere verwundeten Soldaten kaum eines verächtlichen Blickes würdigten. Ist denn das der Preis, der ihnen für ihr Bestreben, Helvetien zu vertheidigen, und für die Großmuth, mit der sie ihr Blut und ihr Leben opfern, zu Theil wird?

Gruß und Respekt!

Unterzeichnet: **Massena.**

Der B. Kuhn, Rep. und Regierungskommissär bei der Armee, an die Municipalität der Gemeinde Zürich.

Bürger Municipalbeamte!

Mit dem tiefsten Unwillen habe ich heute aus dem Munde des Obergenerals der fränkischen Armee

Klagen über das Betragen eines großen Theils der hiesigen Einwohner angehört. Wenn fränkische oder helvetische Verwundete in die Stadt gebracht werden, so bekümmert sich kein Mensch um sie; man sieht diese Braven, die ihr Blut dem Vaterlande zum Opfer gebracht haben, mit Gleichgültigkeit an; aber sobald ein Transport Oestreicher ankommt, so strömen eure Mitbürger haufenweise hinzu, und geben ihnen Beweise der zärtlichsten Fürsorge und der freigebigsten Großmuth. Nehme ich hiezu noch die Berithwilligkeit, mit der man falsche Gerüchte herumträgt, die schändlichen Reden, die man sich öffentlich erlaubt, die aufgeschobene Bezahlung der Kriegsteuer, und die Mittel, die man gebraucht hat, den Geist verschiedener hier durchgehender Bataillons zu verderben; so kann ich in allem dem nichts anders erblicken, als Symptome gegenrevolutionärer Absichten, und Eurer der konstitutionellen Verfassung entgegen arbeitenden öffentlichen Gesinnungen. Ich erkläre Ihnen, Bürger Municipalbeamte, daß ich diese Thatsachen der Regierung vorlesen, und ihr Maßregeln vorschlagen werde, die gewiß vermögend seyn werden, die Uebel gesünften, deren Frechheit mit jedem Tage steigt, im Zaume zu halten.

Ich benachrichtige Sie davon, damit Sie die Beweggründe einer Strenge kennen, die außer meinem Charakter, und ganz gegen meine Wünsche ist.

Republikanischer Gruß!

Unterzeichnet: **Kuhn.**

Der B. Kuhn, Rep. und Regierungskommissär bei der Armee, an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Zürich, den 26. Mai.

Bürger Direktoren!

Sobald B. von der Flie und ich gestern hörten, daß auf der Linie etwas mehr als bloßes Vorpostengefecht vorgienge, reisten wir in der Absicht weg, uns zu den fechtenden Bataillons zu begeben, und denselben Muth einzusprechen. Allein, die Kanonade hörte auf, ehe wir Winterthur erreichten, und der General Massena, den wir daselbst antrafen, verlangte von uns, daß wir diese Nacht wieder zurückkehren, und uns heute mit ihm besprechen möchten. Meinen kurzen Bericht von Winterthur aus werden Sie, Bürger Direktoren, erhalten haben. Ueber die eigentliche Ausdehnung des Gefechtes bin ich noch nicht unterrichtet. So viel weiß ich, daß man sich in dem ganzen Zwischenraume zwischen der Thur und der Döf, von ihrer Mündung an bis oberhalb Winterthur, geschlagen hat, und daß die Armee am ersten Fluß (der Thur) wenigstens bis über Frauenfeld hinauf, vorgeückt ist. Der Vortheil war also

in Rücksicht des Terrains entschieden auf unserer Seite. Er ist es aber wahrscheinlich auch in Absicht des Verlusts an Menschen, ungeachtet wir viele Blessirte haben, und also auch viele Todte haben müssen. Ich werde heute eine allgemeine Musterung anbefehlen.

Webers Verlust ist unerseßlich für die Armee. Er hat ein Leben, das ihm Ehre macht, mit Ruhm beschlossen. Er führte die Legion, marschirte immer voran gegen den Feind, wies jedem Theile des Corps seinen Standpunkt mit der größten Kaltblütigkeit an, und zeigte eine Unererschrockenheit, die seine Untergebenen, so wie die neben ihnen fechtenden Franken, mit der größten Achtung erfüllte. Er hatte die Feinde aus Frauenfeld geworfen, mußte sich aber zurückziehen, weil seine Unterstützung nicht nachrückte. Bei dem Rückzug seiner Truppen war er der letzte; er ritt noch gegen die Seite hin, von der die Kaiserlichen herkamen, um sie zu recognosciren. Ein Sch. durch den Kopf streckte ihn zu Boden; er verlor alle Besinnung. Seine Leute hoben ihn auf, um ihn in ein Haus zu bringen. Eine zweite Kugel fuhr ihm durch den Kopf. Er ward auf die Seite geschleift. Ich werde im Namen des Vaterlandes und der Freundschaft ihm die letzte militärische Ehre erweisen lassen.

Ein Hauptmann Bleuler, von Ruznacht, ein braver Patriot, ist tödlich verwundet, ein Hauptmann Dangler geblieben.

Ein österreichischer Jäger machte einen jungen Burschen von 17 Jahren, aus dem Kanton Bern, Jäger in der Legion, gefangen, und gab ihm Parndon. Der helvetische Jäger entwischt aber, und hilft bald darauf eine große Anzahl Gefangener machen. Er erkennt unter ihnen jenen österreichischen Jäger, der ihm Parndon ertheilt hatte; dieser erkennt auch ihn, sie fallen einander um den Hals. Der Schweizer holt Wein, und beide danken sich gegenseitig um ihr Leben.

Grüß und Achtung!

Unterzeichnet: R u h n.

Müce sagt: nun ist das Räthsel aufgelöst, warum Massena den Commissar Ruhn nach Zürich gesendet hat, um den abscheulichen oligarchischen Geist Zürichs im Zaum zu halten, welches auch sehr zweckmäßig ist. Seine königliche Hoheit der Prinz Carl hat seiner Armee angezeigt, daß er Morgens darauf in Zürich seyn wolle; dieß hat die Zürcher gar sehr gefreut, und die Zürcherfrauenzimmer, wahrscheinlich müde der fränkischen Galanterien, und in voller Erwartung der österreichischen Galanterien, sollen schon die Mittagessen für die Oesterreicher bereitet haben. Zimmermann fodert Erklärung, daß sich die helvetischen Truppen um das Vaterland verdient gemacht haben, und daß die fränkische Armee nicht aufhört, sich um Helvetien verdient zu machen; die gegen Zürich zu

nehmenden Maaßregeln wünscht er an die in geheimer Sitzung niedergesezte Finanzcommission zuweisen.

Cartier wünscht Verweisung an eine andere in geheimer Sitzung niedergesezte Commission. Anderswerth und Carrard stimmen Zimmermann bei, dessen Antrag einmüthig angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheimer Sitzung.

Senat, 27. Mai.

Präsident: Devevey.

Stofmann theilt einen Brief des Commissars Desflue über die bei Winterthur und Frauenfeld von den Franken und Helvetiern erfochtenen Vortheile mit — der unter Beifallklatschen angehört wird.

Kubli theilt im Namen der Commission die zum Zusammentritt mit dem Direktorium für die von den Armeen kommenden Berichte beauftragt ist, einige gleichlautende gestern an das Direktorium gelangte Berichte mit.

Wittelholzer im Namen der Commission über die für verschiedene Bauverbesserungen dem Direktorium zu bewilligenden 20,000 Fr., trägt darauf an, die Berichtsanhörung zu vertagen, bis der gegenwärtig abwesende Minister der Künste und Wissenschaften wied zurückgekommen seyn, und die gehörigen Aufschlüsse über diesen Gegenstand geben kann. Die Vertagung wird beschlossen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verwirft einen Beschluß des gr. Raths wegen fehlerhafter Abfassung.

Durch ein Versehen sind die Sitzungen vom 28. und 29. Mai und 3ten Juni in diesem Bogen ausgelassen; sie werden im 85. Stük geliefert werden.

Grosser Rath, 4. Juni.

Präsident: Wyder.

Folgender Brief von der Municipalität von Bern wird verlesen:

Bern, den 4. Juni 1799.

Die Municipalität der Gemeinde Bern, an die Repräsentanten des helvet. Volks.

Bürger Repräsentanten!

Wenn die Gemeinde Bern mit dankbarem Herzen das Zutrauen empfindet, das ihr die Repräsentanten des freien helvetischen Volkes durch ihre einstweilige Niederlassung in hiesiger Stadt haben beweisen wollen, so muß es ihr zugleich sehr schmerzhaft seyn,

wahrzunehmen, daß viele von Ihnen seit Ihrer Ankunft noch keine, Ihren wichtigen Geschäften und dem Charakter, den Sie tragen, angemessene Wohnung haben finden können. — Sie befürchtet nicht ohne Grund, ein solcher Aufenthalt dürfte vielleicht hin und wieder zu Mißverständnissen und Unwillen Anlaß gegeben haben, und nimmt daher mit bekümmerten Herzen die Freiheit, Sie, Bürger Repräsentanten, zu bitten, der Gemeinde Bern nicht zuzurechnen, was einzig das Resultat der dringendsten Umstände war.

Beliebet Sie, Bürger Repräsentanten, gefälligst in Betracht zu nehmen, wie wenig der Gemeinde Bern bei der unerwarteten Wendung der Dinge Zeit übrig blieb, Ihnen denjenigen Empfang bereiten zu können, der Ihrer würdig, Ihren Bedürfnissen angemessen gewesen wäre, und zugleich demjenigen entsprechen hätte, womit diese Gemeinde Ihnen schon eher ihre Ergebenheit an den Tag legen zu können, gewünscht hatte. — Daß im Sommer vorigen Jahrs auf die entschiedene Nachricht hin, die Regierung werde ihren Sitz nach Luzern verlegen, eine Menge Mobilien und Hausgeräthe von hier nach Aarau und Luzern abgegangen sind, wodurch vielleicht bei 100 Zimmer in hiesiger Stadt leer geworden. Sie bedenken, daß zugleich bei Ihrem Eintritte, starke Truppenmärsche die vorrathigen bessern Zimmer in hiesiger Stadt zum Theil selbst besetzt hatten, zum Theil doch Schuld sind, daß die Bürger solche nicht raumen können, um sich zur Disposition ihrer Regierung enger zusammen zu ziehen. — Daß durch Phantome aller Arten in Schrecken gesetzt, sich ebenfalls ganze Familien vom Lande in die Stadt gezogen haben. Bedenken Sie endlich noch, daß viele Glieder der helvetischen Regierung hier das Doppelte, auch wohl das Dreifache des Raums zu besitzen wünschen, den sie in Luzern eingenommen haben; daß also eine bequeme und zweckmäßige Einrichtung der Zimmer erst dann zu Stande kommen kann, wenn es entschieden seyn wird, ob die Regierung hier bleibt, oder nicht.

Verzeihen Sie demnach, Bürger Repräsentanten, der Ueberraschung und dem Drang der übrigen Umstände, daß viele von Ihnen noch keine bestimmte Wohnung, keine bleibende Stätte gefunden haben.

Berührt durch die Wohlthaten, die Ihre weisen landesväterlichen Verfügungen über das freie Helvetien ergießen, und deren unsere Gemeinde so oft der glückliche Gegenstand war. — Stolz darauf, die Auserwählten eines freien Volkes in unsern Mauern zu besitzen, wird es uns die süßeste Pflicht seyn, alles, was in unsern Kräften steht, anzubieten, um Ihnen, Bürger Repräsentanten, den Aufenthalt in hiesiger Stadt angenehm, und die Rück Erinnerung an die Brüdergemeinde, die sie so eben verlassen haben, und

deren Vorzüge so allgemein anerkannt sind, minder schmerzhaft zu machen.

Der Präsident der Municipalität,
G. E. Gruber.

Dieser Brief wird dem Senat mitgetheilt.

Auf Zimmermanns Antrag erhalten die sich an den Schranken befindenden Mitglieder der Berner Municipalität die Ehre der Sitzung.

Das Gutachten über die Erblehen (Siehe Republikant, Bd. III. No.) wird verlesen, Sweise in Berathung genommen, und ohne Einwendungen genehmigt.

Auf Secretans Antrag soll dieser Beschluß, wann er zum Gesetz wird, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 4. Juni.

Präsident: Debeven.

Ein Beschluß wird verlesen, folgenden Inhalts: Infolge des Gesetzes vom 28. Mai, laut welchem die gesetzgebenden Räte in ihrer ersten Sitzung in Bern über die Frage entscheiden sollen: ob der künftige weilige Sitz der Regierung in Bern verbleiben, oder noch weiterhin verlegt werden solle? In Erwägung, daß die Umstände seit Abfassung dieses Gesetzes sich nicht geändert haben — hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen — die Entscheidung dieser Frage einstweilen zu vertagen.

Laflechere findet die Dringlichkeitserklärung und die Vertagung in der nemlichen Resolution widersprechend, und will sie darum verwerfen. Muret ist nicht dieser Meinung; unser Beschluß vom 28. Mai verband beide Räte, in ihrer ersten Sitzung die Frage zu entscheiden; ohne die Dringlichkeitserklärung würde der Senat von dieser Berathung ausgeschlossen gewesen seyn. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so wird folgender Beschluß angenommen: Dem B. Herzog, von Effingen, und Egg, von Ellikon, Mitgl. des großen Raths, ist ein Urlaub von einigen Tagen bewilligt, um einen Auftrag von dem Vollziehungsdirektorium zu übernehmen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher verfügt, „alle Gesetze, über Verminderung der Besoldungen der öffentlichen Beamten, sollen sogleich gedruckt, bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.“

Eben so wird der Beschluß angenommen, der das Direktorium einladet, das peinliche Gesetzbuch ungesäumt durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Ein Beschluß wird angenommen, der dem Direktorium für den Justizminister einen Kredit von

10,000 Franken bei dem Nationalschazamt eröffnet, um die Kosten des Drucks der Gesetze zu bestreiten.

Ein Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Anton Schneidiger und Mithaften hinter dem Klusfalden bewilligt, sich an die Municipalität der Gemeinde Escholzmatt anzuschließen.

Lüthi v. Sol. bemerkt, daß dieser mit Dringlichkeit begleitete Beschluß vom 24. Mai datirt ist, und trägt darauf an, die Kanzlei des grossen Rathes durch die des Senats aufzufodern, die Ausfertigung dringlicher Beschlüsse mit mehr Beschleunigung zu besorgen.

Usteri glaubt, dießmal könnte diese Aufforderung noch verschoben werden, da in der Abreise von Luzern nach Fern, und der Transportirung der Kanzlei, für diese Entschuldigung liegen mag; er möchte wohl eher über einen Mißbrauch Klage führen, den sich der große Rath selbst zu schulden kommen läßt, der seit geraumer Zeit durchaus keine andere, als mit Dringlichkeit begleitete Beschlüsse abfaßt, und dadurch die durch das Reglement der Raths bestimmte Unterscheidung zwischen dringlichen und nicht dringlichen Beschlüssen gänzlich auf die Seite setzt.

Mittelholzer verlangt über Lütthi's v. Sol. und Usteri's Anträge Tagesordnung; der große Rath kann Dringlichkeit erklären, über welche Beschlüsse er will; und der Senat kann hingegen die Dringlichkeit verwerfen. Kubli glaubt, es wäre weit besser, der Senat würde den großen Rath auffodern, die Dringlichkeitserklärungen nicht, wie bisher, zu mißbrauchen. Crauer ist Mittelholzers Meinung.

Lüthi v. Sol. glaubt, da er selbst auf Usteri's Bemerkungen seinen Antrag zurücknehme, und Usteri keinen eigentlichen Antrag gemacht habe, so könne man über nichts zur Tagesordnung gehen, sondern die Discussion sey von selbst beendigt.

Usteri erklärt, daß es ihm einzig darum zu thun war, den vorhandenen Mißbrauch zur Sprache zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen.

Genhard will, daß die Tagesordnung ins Stimmennmehr gesetzt werde. Der Präsident bemerkt, daß überhaupt nichts ins Stimmennmehr zu sehen sey.

Der Beschluß wird verlesen, der den 6ten Abschnitt der Organisation der Friedensgerichte, von den Strafen und Verfahren gegen eine nichterscheinende Parthei enthält; er wird an die mit den frühern Abschnitten beauftragte Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll. An Badou's Stelle wird Lütthi v. Sol. in die Commission geordnet.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung.

Nach Wiedereröffnung derselben wird auf den Antrag der Saalinspektoren beschlossen, den großen Rath einzuladen, den Saalinspektoren einen Kredit von 3000 Franken beim Nationalschazamt zu eröffnen.

Mittelholzer bemerkt, die Kosten unserer Kanzlei seyen um 2 Drittheile zu stark; er verlangt Niedersetzung einer Commission, die in 14 Tagen eine weniger kostbare und bessere Einrichtung derselben vorschlage.

Kubli findet, das reiche nicht hin — wann in den übrigen Kanzleien alle Mißbräuche fort dauern.

Mittelholzer erklärt, der große Rath sey wirklich mit Einschränkung seiner Kanzlei beschäftigt.

Die Commission wird beschlossen; der Präsident ernennt in dieselbe die B. Kubli, Mittelholzer, Schneider, Crauer und Laflechere.

Grosser Rath, 5. Juni.

Präsident: Wyder.

Escher fodert für den Revr. Camenzind 14 Tag Urlaub, indem er bei seinem Besuch in Bersau seinen Sohn krank, und seine Geschäfte wegen den Insurrektionen des Kant. Waldstätten, wo viel von seinem Eigenthum geplündert, beraubt und beschädigt wurde, in solcher Verwirrung fand, daß seine Anwesenheit bei Haus unentbehrlich nothwendig ist. Der Urlaub von 14 Tagen wird gestattet. —

Der Schulmeister von Bulliens trägt darauf an, zur Verhütung des Unglücks der Menschheit Fast- und Bußtage zu halten. Secretan bedauert, daß wir nicht Aufrufe zur Rettung des Vaterlands erhalten: er fodert Niederlegung auf den Kanzleisch, und Mittheilung an den Senat. Escher erinnert Secretan an die häufigen patriotischen Zuschriften, die wir schon erhielten, und freut sich über diese erste religiöse Zuschrift, die wir erhalten, und fodert Verweisung derselben an die Volksurtheilscommission. Custor freut sich auch über diesen guten Rath eines Schulmeisters, und fodert Verweisung desselben an die über die Volksstimmung niedergesezte Commission. Suter stimmt bei, wünscht aber, daß die Bürger Helvetiens nun empfinden, daß der beste Gottesdienst in diesem Augenblick, Rettung des Vaterlandes und der Freiheit, und die beste Faste die ist, welche durch Opfer für das bedrangte Vaterland entsteht. Custor's Antrag wird angenommen.

Secretan fodert Behandlung des Gutachtens über den Rechtsstreit. Legler widersezt sich dieser Behandlung, weil das Gutachten noch nicht gedruckt ist, und also nicht mit Ueberlegung behandelt werden kann. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Die Municipalität von Nidau zeigt an, daß verschiedene Handelshäuser von Biel Waarenlager in Nidau errichten, um verschiedenen Abgaben auszuweichen, und fragt: ob solche Ablagen duldbar, und ob sie nicht dem Aufzugesetz unterworfen seyn sollten? Dieser Gegenstand wird dem Directorium zugewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.
Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende
de Botschaft verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium übersendet Ihnen
drei Briefe. Der eine von dem General Voigt,
meldet die Niederlage der Oestreicher, in dem Urse-
renthale; der andere von dem Gen. Raintralles, und
der dritte von dem Regierungscommissair in Wallis,
meldet ebenfalls den siegreichen Fortgang der repub-
likanischen Waffen in diesem Kantone. Indem das
Direktorium mit Ihnen, B. B. Gesetzgeber, die Freude
über solche günstige Nachrichten theilt, macht es Ih-
nen zugleich Hoffnung, daß die bereits errungenen
Vorteile mit noch weit beträchtlicheren und entschei-
denden begleitet seyn werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P. D. C. S.

Der Gen. Sec. des Vollziehungsdirektoriums,
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
Republik, an alle Patrioten der Kantone
Thurgau, Sentis, Linth und Zürich, die
durch den Feind von ihrem Heerde vertrie-
ben wurden.

B ü r g e r !

Der Feind eines guten freien Volkes, das sich
eine Verfassung wieder gab, die auf die heiligsten
Rechte der Menschheit gegründet, Gemein- und Pri-
vatwohl sichern soll, hat auch Euer Land überfallen,
und droht Euch — keines Verbrechens bewußt — die
ganze Schwere jener Bedrückungen fühlen zu lassen,
unter welchen die Einwohner bereits mehrerer Kan-
tone unsers Vaterlandes seufzen. Ihr entgehnge seinen
Drohungen, stark genug, ehender das Aeußerste zu
wagen, als Euern Nacken nur einen Tag unter Oest-
reichs Joch zu beugen. Das Direktorium, das so gern
mit Euch jedes Schicksal theilet, ladet Euch ein, Euch bei
demselben in Bern zu versammeln. Da soll für Euern
Unterhalt gesorgt werden; und da sollt Ihr Euch,

als Freunde der guten Sache zu einem Corps verein-
igen, das an der Seite der Franken sich den Weg
zur Heimath, zur hinterlassenen Familie und zur Ehre
bahnen wird, und im Hochgefühl für Freiheit und
Vaterland, treu dem neuen Schweizerbunde, mit Voll-
kraft und Heldenmuth zeigen soll, daß der Wahlspruch
freier Schweizer sey: Siegen oder Sterben.

Bern, den 4ten Juny 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D. C. S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.
M o u s s o n.

Offizielle Bekanntmachung.

In der Proclamation des Direktoriums an die
geflüchteten Patrioten verschiedener Kantone, die zum
Dienst des Vaterlandes zusammenberufen wurden,
ist aus Versehen der Patrioten von Rhodien nicht er-
wähnt worden. So sehr nun diese, ihres Patriotis-
mus wegen, denselben gleichgesetzt zu werden verdie-
nen; so sehr gehört auch ihnen die Ehre jener Ein-
ladung.

Auszug aus einem Schreiben des B. Regie-
rungscommissairs Heint. Ischolle zu Stanz,
an das helv. Vollz. Dir., datirt Stanz,
den 8. Juny 1799, Nachmittags.

Ury ist gänzlich von den Republikanern geräumt.
Dort ist alles erstorben, als hätte die Pest über das
unglückliche Thal seit einem Jahrhundert geherrscht.
Kein Bauer, kein Vieh, die zerstörten Hütten leer.
Der General Loison ist vor einer Stunde hier einges-
troffen; er logiert mit mir in gleichen Zimmern. Sei-
ne Truppen bivouaquiren draußen, die meisten liegen
schon jetzt in vollem Schlafe. Die Oestreicher selbst
auf dem Gotthard sind so erschlaft, so vom Hunger
abgezehrt, daß sie sich unmöglich halten könnten,
wenn sie von rüstiger Mannschaft aus dem Wallis
angegriffen würden. Sie unterstanden sich nicht,
den Franken zu folgen; ohne einen Schuß zu thun,
zogen diese als Sieger zurück, unüberwunden, aber
Ueberwinder der Oestreicher. Der Gotthard stellt jetzt
mit seinen ungeheuren Klippen das schrecklichste Bild
dar, Blut und Leichname überall, und der Hunger
folgt den ins öde Thal von Altdorf einrückenden
Oestreichern. Dieß ist das Gemälde, welches mir
der B. Gen. Loison selbst von Ury machte. Er allein
mit seiner Brigade darf sich rühmen, noch nicht vom
Feinde zurückgetrieben und geschlagen worden zu seyn.